

Besetzungsverfahren der Förderjurys

Die Vergabe von öffentlichen Fördermitteln erfordert eine fundierte, faire und transparente Entscheidungsgrundlage. Ein transparentes Jurybesetzungsverfahren ist essenziell, um das Vertrauen in die Entscheidungsprozesse zu stärken und sicherzustellen, dass die Zusammensetzung der Förderjurys sowohl die vielfältige Expertise widerspiegelt, die für die Arbeit in den Jurys erforderlich ist, als auch die Vielfalt der Gesellschaft in einem ausgewogenen Verhältnis abbildet. Der Berufungsprozess erfolgt auf Grundlage des nachfolgenden zwischen FFA und BKM abgestimmten Verfahrens, das Neutralität und Nachvollziehbarkeit gewährleistet.

Vorschlagsverfahren

Das Auswahlverfahren basierte auf § 5 der Richtlinie der jurybasierten kulturellen Filmförderung des Bundes (im Folgenden Richtlinie). Demnach wurden Verbände, Einrichtungen und Interessenvertretungen aus den Bereichen Filmkultur, Entwicklung, Herstellung, Auswertung und Kino sowie Diversitätsverbände gebeten, qualifizierte Personen für die Jurys vorzuschlagen. Insgesamt wurden 73 Fachverbände - darunter 34 Verbände mit Diversitätsbezug - gebeten, Vorschläge für die Besetzung der Förderjurys einzureichen. 39 Fachverbände - darunter 13 Verbände mit Diversitätsbezug - folgten diesem Aufruf, an dessen Ende 268 Personen vorgeschlagen wurden. Dabei kam es vor, dass einzelne Personen von mehreren Verbänden nominiert wurden.

Die eingereichten Vorschläge zeichneten sich durch ein hohes Maß an Fachwissen, Qualität und Vielfalt an Perspektiven aus. Aufgrund der begrenzten Anzahl an Juryplätzen konnten nicht alle Vorschläge berücksichtigt werden.

Kriterien für die Besetzung der Jurys

Gemäß § 6 der Richtlinie soll die Zusammensetzung der Jurys, die für Förderentscheidungen erforderliche Bandbreite an Fachwissen und Perspektiven abdecken. Die Förderjurys setzen sich daher aus Expert*innen mit relevanter Erfahrung in den jeweiligen Filmgattungen und -formaten sowie in verschiedenen Gewerken zusammen. Zudem muss eine geschlechtergerechte Besetzung gewahrt bleiben und die Vielfalt der Gesellschaft soll in einem ausgewogenen Verhältnis abgebildet sein.

Vielfalt der Gesellschaft

Unter Vielfalt der Gesellschaft wird verstanden, dass Menschen unterschiedlicher ethnischer - Herkunft und mit Rassismuserfahrung, Altersgruppen, Religionen oder Weltanschauungen, sexueller Orientierungen, Gender und geschlechtlichen Identitäten, Menschen mit Behinderungen und Menschen unterschiedlicher sozioökonomischer Herkunft in den Jurys angemessen repräsentiert sein sollen. Dabei wurde über alle Jurys hinweg darauf geachtet, dass möglichst viele Diversitätsdimensionen berücksichtigt werden. Dies fördert eine differenzierte Betrachtung von Filmprojekten und sorgt für eine ganzheitliche Entscheidungsfindung, die verschiedene Blickwinkel einbezieht.

Priorisierung bei der Auswahl

Die Auswahl der Jury-Mitglieder erfolgt anhand folgender zwischen der BKM und der FFA entwickelten Priorisierung:

1. **Selbstgewählte Jurypriorität:** Bewerber*innen, die sich explizit für eine bestimmte Jury beworben haben, werden nach Möglichkeit vorrangig für diese Jury berücksichtigt.
2. **Filmfachliche Expertise:**

Als allgemeine Indizien galten: Aktuelle Praxiserfahrung in Filmprojekten, fundierte Kenntnisse in Filmwissenschaft oder Filmwirtschaft sowie nachweisliche Juryerfahrung.
3. **Diversität und Geschlechtergerechtigkeit:** Die Zusammensetzung der Jury soll weiter eine ausgewogene Geschlechterverteilung und die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln. Dabei wurde darauf geachtet, dass unterschiedliche Diversitätsdimensionen über alle Jurys hinweg vertreten sind.

Besetzung der jeweiligen Jurys

Jede Jury besteht aus fünf festen Mitgliedern. Weiter wurden je nach der Anzahl der jährlichen Sitzungen zehn bis fünfzehn Stellvertreter*innen pro Jury bestellt. Um eine möglichst breitgefächerte Expertise der Jury zu gewährleisten, wurde für jede Jury kategorisiert, welche Expert*innengruppen mindestens vertreten sein *müssen*. Sodann wurden Expert*innengruppen festgelegt, welche vertreten sein *können*. Zusätzlich war es für einzelne Jurys notwendig, eine weitere Expertisenkategorie festzulegen, welche vertreten sein kann, jedoch keinem klassischen Filmgewerk zuzuordnen sind. Jeder dieser Kategorien wurde eine Mindest- oder Höchstanzahl an zu besetzenden Jurymitgliedern zugeteilt.

Jury für Entwicklungsförderung

Es wurde festgelegt, dass die Jury für Entwicklungsförderung mit mindestens zwei Autor*innen bzw. Dramaturg*innen und mindestens einem/er Regisseur*in besetzt werden muss. Weiter kann maximal ein/e Verwerter*in¹ und ein/e Hersteller*in programmfüllender Filme vertreten sein. Zusätzlich wurde bestimmt, dass eine Person mit anderer filmfachlicher Expertise vertreten sein kann.

Jury für programmfüllende Spielfilme

Die Jury für programmfüllende Spielfilme muss mit mindestens zwei Hersteller*innen programmfüllender Filme und mindestens zwei Kreativen, welche der Berufsgruppe der Autor*innen, Regisseur*innen, Dramaturg*innen oder andere sachverständige Kreative angehören müssen, besetzt sein. Zusätzlich kann maximal ein/e Verwerter*in aufgenommen werden. Auch Expertise im Animationsfilmbereich sollte bei der Auswahl der Jurymitglieder berücksichtigt werden, sodass eine Person mit entsprechender Expertise als ständiges Mitglied oder Stellvertretung aufgenommen werden kann.

Jury für programmfüllende Dokumentarfilme

In der Jury für programmfüllende Dokumentarfilme müssen mindestens zwei Dokumentarhersteller*innen und mindestens zwei Autor*innen, Regisseur*innen oder Personen

¹ als Verwerter*innen gelten Verleiher*innen, künstlerische Auswerter*innen oder Personen aus der Kinowirtschaft

verwandter Berufsfelder vertreten sein. Die Jury kann mit maximal einem/r Verwerter*in besetzt werden. Auch Expertise im Animationsfilmbereich sollte bei der Auswahl der Jurymitglieder berücksichtigt werden.

Jury für Kinderfilme

Die Jury für Kinderfilme muss mit mindestens zwei Hersteller*innen von Kinderfilmen und mindestens zwei Personen der Berufsfelder Drehbuch, Regie, Dramaturgie oder Ähnliches besetzt werden. Weiter muss zwingend mindestens eine Person mit Animationsexpertise ständiges Mitglied der Jury sein. Zusätzlich kann maximal ein/e Verwerter*in aufgenommen werden.

Jury für Kurzfilm

Mit mindestens zwei Hersteller*innen von Kurzfilmen und mindestens zwei Personen der Berufsfelder Autor*in, Regisseur*in, Dramaturg*in oder Ähnliches ist die Jury für Kurzfilme zu besetzen. Weiter muss eine Person mit Animationsexpertise als ständiges Mitglied oder Stellvertretung aufgenommen werden. Es kann maximal ein/e Verwerter*in mit dem Fokus auf die Festivalauswertung vertreten sein.

Jury für Verleih

Die Jury für Verleih muss mit mindestens drei Verwerter*innen besetzt werden. Zusätzlich kann maximal ein/e Hersteller*in und eine Person mit anderer filmfachlicher Expertise vertreten sein.

Mit diesem strukturierten Verfahren stellt die FFA sicher, dass die Besetzung der Förderjurs nach objektiven und transparenten Kriterien erfolgt und eine breite fachliche sowie gesellschaftliche Repräsentation gewährleistet ist.

Aktuelle Besetzung in Zahlen

Insgesamt gingen 268 Vorschläge der Fach- und Diversitätsverbände ein. Von diesen Vorschlägen wurden, aufgrund der begrenzten Anzahl an Juryplätzen, insg. 38% als Jurymitglieder berufen. Die geschlechtergerechte Besetzung bildet sich wie folgt ab: 54 % Frauen, 41 % Männer, und 5 % non-binäre Personen bzw. Personen, die keine Angaben zum Geschlecht vorgenommen haben.